

Kettelers Kirchenverständnis auf dem Ersten Vatikanischen Konzil im Kontext der Unfehlbarkeitsdiskussion

Von Karl Josef Rivinius

Der Bischof von Mainz Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1811–1877) begrüßte das Konzil, dessen Eröffnung Papst Pius IX. (1846–1878) in der Bulle „Aeterni Patris“ vom 29. Juni 1868 offiziell auf den 8. Dezember 1869 festgesetzt hatte, als eine Heilszeit für Kirche und Welt, während der Gott viele und außerordentliche Gnaden seiner Liebe spenden werde. Er versprach sich davon einen heilsamen Nutzen zum gemeinsamen Wohl des ganzen christlichen Volkes, eine größere Ehre, Wohlfahrt und Frieden der katholischen Kirche. Er hoffte, die allgemeine Kirchenversammlung, die den tiefsten Bedürfnissen der Zeit entgegenkomme und die Pius IX. als auserwähltes Werkzeug Gottes einberufen habe, werde „vielleicht die ersten Grundlagen zu einer neuen Zeit und für viele Jahrhunderte“ legen.¹

Bereits am 21. Januar 1870 erhielten die Konzilsväter ein Schema über die Kirche, das die dogmatische Kommission ausgearbeitet hatte.² Das Erste

Folgende Abkürzungen werden benützt:

- AHC *Annuaire Historiae Conciliorum*, Amsterdam 1969 ff.
AMrhKG *Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte*, Speyer 1949 ff.
ASV *Archivio Segreto Vaticano*, Città del Vaticano.
DDAM *Dom- und Diözesanarchiv Mainz*. Der Vatikanum I – Bestand ist erfaßt unter der Signatur: Z 3 Schr C Abt 8 N 1. Um eine differenziertere Übersicht zu gewinnen, bevorzugen wir die Privatsignatur, die bei der Erschließung des Materials für die Ketteler-Gesamtausgabe vorläufig gewählt wurde, und zwar mit der Abkürzung: DDAM, Nr. I. Die archivalische Signatur Nr. I bezeichnet dabei Äußerungen, Stellungnahmen, Notizen, Konzepte, Exzerpte, Diktate und Gutachten Kettelers, die er selbst ausgearbeitet hat bzw. hat erstellen lassen.
HJ *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft*, (Köln 1880 ff.), München 1950 ff.
RHE *Revue d'histoire ecclésiastique*, Löwen 1900 ff.

¹ W. E. von Ketteler, Über die Bedeutung der allgemeinen Kirchenversammlung, in: Hirtenbriefe, hrsg. von J. M. Raich, Mainz 1904, 562–568; 567.

² J. D. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, 49.–53. Bd.: *Sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani Acta*, Arnheim – Leipzig 1923–1927; hier Bd. 51, 539–553; Adnotationen: ebd., 553–636; als Literatur die ausführliche Abhandlung von F. van der Horst, Das Schema über die Kirche auf dem I. Vatikanischen Konzil (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien 7), Paderborn 1963. Diese Arbeit beschränkt sich auf die ersten zehn Kapitel des Kirchenschemas, welche die eigentliche Lehre von der Kirche behandeln. Vgl. ebenfalls R.

Vatikanum war damit das erste Konzil überhaupt, dem eine systematische Abhandlung über ekklesiologische Fragen vorlag. Der Entwurf „De Ecclesia Christi“ umfaßte 15 Kapitel, die sich in drei Gruppen untergliedern lassen: 1. Die Kirche im allgemeinen (Kapitel 1–10); 2. Der Papst (Kapitel 11 und 12) und 3. Die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft (Kapitel 13–15). Am 22. Februar forderte die Konzilsleitung die Bischöfe auf, ihre Abänderungswünsche zu den ersten zehn Kapiteln vorzulegen. Noch im Februar reichte Ketteler, den die Exposition über die Kirche wenig befriedigte,³ so sehr er an sich erfreut war, daß die Synode eine Konstitution über die Kirche zu erlassen beabsichtigte, seine Verbesserungsvorschläge ein, die „Animadversiones generales ad priora decem capita schematis de Ecclesia Christi“.⁴

Ketteler hatte sich nicht mit kritischen Bemerkungen zum vorgelegten Kirchenschema begnügt, sondern ließ vielmehr einen neuen Entwurf „De sancta Ecclesia catholica“⁵ ausarbeiten, vermutlich von P. Quarella,⁶ der

Aubert, Die Ekklesiologie beim Vatikan Konzil, in: Das Konzil und die Konzile. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzilslebens der Kirche, Stuttgart 1962, 285–330 und K. J. Rivinius, Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler und die Infallibilität des Papstes. Ein Beitrag zur Unfehlbarkeitsdiskussion auf dem Ersten Vatikanischen Konzil, Bern – Frankfurt a. M. 1976.

³ L. Lenhart, Moufangs Briefwechsel mit Bischof Ketteler und Domdekan Heinrich aus der Zeit seines römischen Aufenthaltes zur Vorbereitung des Vatikanischen Konzils, in: AMrhKG 3 (1951) 323–354; 351 (Brief vom 17. März); zu Kettelers Kritik an den Schemata überhaupt, die seiner Meinung nach „ganz unglaublich schlecht“ ausgearbeitet seien: ebd. Einen Grund dafür sieht er in dem Umstand, „daß die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes in Verbindung mit allen denkbaren Prärogativen des Primates den Verfassern der Schemata größtenteils als die wichtigste Aufgabe des Konzils, ja vielleicht als die einzige wahre Aufgabe desselben vor Augen schwebte. Die Schemata waren für mich wahre Ohrfeigen. Sie haben mich mit wenigen Ausnahmen und namentlich in den großen wichtigen Materien in einer Weise unbefriedigt gelassen, die ich gar nicht für möglich gehalten hätte. Das mußte natürlich auch wieder auf die konziliarischen Verhandlungen den nachteiligsten Einfluß ausüben . . . Auch das Schema ‚de ecclesia‘ hat mich unausprechlich wenig befriedigt“ (ebd.). Vgl. auch: *Ders.*, Kettelers Briefe vom Vatikanum an Domdekan Heinrich, in: AMrhKG 4 (1952) 307–325; 317 (Brief vom 17. Januar).

⁴ Die bisher unveröffentlichte Quelle befindet sich als lateinisches Konzept in: DDAM, Nr. I, 177; eine lateinische Vorstufe ebd., Nr. I, 176; außerdem teilweise ein deutsches Konzept, ebd., Nr. I, 168. Eine Kurzfassung von Kettelers Einwänden: Mansi 51, 745.

⁵ Text bei Mansi 51, 863–872. J. Friedrich, Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870, Bd. 2, Nördlingen 1871, 404–415, gibt diesen Entwurf mit der Überschrift wieder: „De sancta Ecclesia catholica“. Von Bischof Ketteler in Umlauf gesetzt.“ Es existieren zwei Original Exemplare: DDAM, Nr. I, 193; davon ist eines überarbeitet. Ein Vergleich des zweimal korrigierten Exemplars mit dem Abdruck bei Friedrich zeigt, daß diesem das unkorrigierte Vorlag. Die verbesserte Vorlage stimmt mit der Wiedergabe bei Mansi überein. – L. Lenhart, Der von Domdekan Heinrich für Ketteler verfaßte Dekretenentwurf „De Ecclesia catholica“, in: AMrhKG 5 (1953) 325–355; 345 f., ist Lenhart ein Fehler unterlaufen, da er diesen Entwurf mit der „Quaestio“ identifiziert bzw. verwechselt hat.

⁶ Zur Autorschaft des Entwurfs: F. Vigener, Ketteler. Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts, München – Berlin 1924, 587, schreibt, Ketteler habe „vermutlich“ die Mitarbeit Quarellas in Anspruch genommen; U. Ried, Studien

mit ihm im Collegium Germanicum wohnte und dessen Einstellung sich mit seiner eigenen weitgehend deckte.⁷ Auf diesen Entwurf verwies er wiederholt,⁸ um damit sein Grundanliegen zu dokumentieren, wie er es schon in seinen „Animadversiones“ der Glaubensdeputation mitgeteilt hatte, nämlich eine leicht faßliche, heilsgeschichtlich orientierte Abhandlung über die Kirche vorzulegen.

Zur eigentlichen Behandlung dieser Eingaben kam das Konzil jedoch nicht mehr. Denn Pius IX. folgte aufgrund der Petitionen infallibilistischer Väter einer Empfehlung der „Congregatio de postulatis“, einen Zusatztext über die Unfehlbarkeit des Papstes in das Kirchenschema nach Kapitel 11 einzufügen, das dann getrennt vom Gesamtschema zur Diskussion gestellt werden sollte. Dieser am 6. März an die Konzilsväter ausgeteilte Text über die Unfehlbarkeitsdefinition lehnte sich eng an die von Dechamps und Mannings unterbreiteten Entwürfe an. Von Kardinal Bilio redigiert,⁹ hatte Pius IX. ihn approbiert.¹⁰ Innerhalb der nächsten zehn Tage sollten die Bischöfe zu Kapitel 11 über den päpstlichen Primat mit dem Addendum über die Infallibilität des Papstes ihre Stellungnahme einreichen.¹¹ Dagegen protestierte sofort die Minorität, der die angesetzte Frist für die Behandlung einer solch schwierigen Problematik zu knapp bemessen schien.¹² Sie erreichte auch eine Verlängerung bis zum 25. März.

zu Kettelers Stellung zum Infallibilitätsdogma bis zur Definition am 18. Juli 1870, in: HJ 47 (1927) 657–726; 674, spricht von „vielleicht“.

⁷ Zu Pater Francisco Quarella: O. Pfülf, Bischof von Ketteler. Eine geschichtliche Darstellung, Bd. 3, Mainz 1899, 79 f.; Th. Grandérath, Geschichte des Vatikanischen Konzils, 3. Bd.: Vom Schlusse der dritten öffentlichen Sitzung bis zur Vertagung des Konzils. Die Aufnahme der Konzilsentscheidungen, Freiburg i. Br. 1906, 38. Verständlicherweise sind sicher im Deutschen Kolleg in Rom Probleme des Konzils erörtert worden. Bei diesen Gelegenheiten dürfte Ketteler auf den Repeatingen der Theologie aufmerksam geworden sein. Der schriftliche Nachlaß des Bischofs von Mainz belegt, daß er die Hilfe Quarellas des öfteren während des Konzils angefordert hat. – Über Kettelers Sympathien für Quarellas Auffassungen: L. Lenhart, Bischof Ketteler, 3. Bd.: Kettelers Auffassung von Primat und Episkopat im Lichte der für ihn verfaßten drei Konzilsgutachten und in der Geisteslinie vom Ersten zum Zweiten Vaticanum, Mainz 1968, 123 f.

⁸ Ketteler bezeichnet diesen Entwurf als seinen eigenen: „Libellus meus ‚De sancta Ecclesia catholica‘“ (Mansi 51, 977; vgl. DDAM, Nr. I, 194).

⁹ Vgl. U. Betti, La costituzione dommatica „Pastor Aeternus“ del concilio Vaticano I, Rom 1961, 44–63.

¹⁰ Nach Senestreys Tagebuch; vgl. Mansi 53, 281. Der Text des am 6. März verteilten Zusatzkapitels: Mansi 51, 701 f.; siehe R. Aubert, Vaticanum I (Geschichte der ökumenischen Konzilien 12), Mainz 1965, 341, A. 4.

¹¹ Da die Glaubensdeputation wußte, daß man beabsichtigte, das Kapitel 11 mit dem „Addendum“ über die päpstliche Unfehlbarkeit neu zu konzipieren, hatte sie zuvor die Aufforderung an die Bischöfe zur Meinungsäußerung auf die ersten zehn Kapitel des Kirchenschemas begrenzt.

¹² Die Austeilung des Zusatzkapitels über die Infallibilität verursachte als erste Reaktion eine Versteifung des Widerstandes. Darüber meldet ein Augenzeuge: „Alles versammelte sich gleich bei Kardinal Rauscher und dem Erzbischof von Paris, um die Voraussetzungen für eine groß angelegte Protest- oder Stimmhaltungssaktion zu untersuchen“ (zit. von R. Aubert, Vaticanum I, 236). Aber ange-

In diesem Zeitraum arbeiteten die verschiedenen Gruppen angestrengt an ihren Stellungnahmen. Der deutschsprachige Minoritätsepiskopat traf sich täglich bei Kardinal Rauscher. In den Eingaben ging es zwar in erster Linie um die Unfehlbarkeit, aber auch die Frage nach dem päpstlichen Primat überhaupt wurde zum Gegenstand der Diskussion und rief verschiedene Kontroversen hervor.¹³

Nach einem handschriftlichen Vermerk gab Ketteler bereits am 15. März seine Stellungnahme bei der Glaubenskommission ab.¹⁴ Die „Animadversiones ad caput XI schematis de Ecclesia Christi nec non ad schema de infallibilitate Romani Pontificis“¹⁵ gliedern sich in zwei Teile: einen längeren, der sich mit den beiden Kapiteln insgesamt auseinandersetzt, wobei der Schwerpunkt auf der Unfehlbarkeitsproblematik ruht, und einen kürzeren, der spezielle Kritik am Primatskapitel vornimmt.

In dieser ausführlichen Gegenäußerung erklärt der Mainzer Bischof einleitend sich mit den Prinzipien in Kapitel 11 des Kirchenschemas, das vom Primat des römischen Pontifex handelt, im großen und ganzen einverstanden, denn „die Autorität des Primates gehört schon an sich wesentlich zu einer Konstitution ‚de Ecclesia Christi‘, und den Angriffen in der Gegen-

sichts der inner- und außerkonziliaren Situation wollte man einen offenen Konflikt vermeiden, um gegenüber extremen Vorstellungen und Forderungen noch mögliche Chancen zu haben, eine gemäßigte, abgewogene Definitionsformel zu erzielen. Der Brief des internationalen Komitees vom 11. März an das Konzilspräsidium: Mansi 51, 702 f.

¹³ Über die Kritik im einzelnen: R. Aubert ebd., 234 ff.; Zusammenfassung der Adnotationen: Mansi 51, 929–972; neben der Kritik am Primatskapitel, die schon Anfang Februar deutschsprachige und französische Minoritätsbischöfe an der dreimal ausgesprochenen These geäußert hatten, der Primat des Papstes bestehe u. a. darin, daß er „eine ordentliche und unmittelbare Jurisdiktion über die Kirchen der einzelnen Bischöfe, und zwar über ihre Gesamtheit und über jeden einzelnen“ besitze (vgl. J. Friedrich, Tagebuch. Während des Vaticanischen Concils geführt, Nördlingen 1871, 172–176; auch Ketteler hatte dagegen schriftlich protestiert: DDAM, Beilage 1 zu Nr. I, 202), erhob eine beachtliche Zahl von Vätern namentlich gegen den Zusatzteil über die päpstliche Unfehlbarkeit Einspruch (139 gegenüber 88 Änderungsanträgen für das 11. Kapitel. Zusammenfassung bei Mansi 51, 971–1070).

¹⁴ Die Zeitangabe bei F. Vignier, Ketteler und das Vaticanum. Ein Beitrag zur Geschichte der Minorität auf dem Konzil, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Festschrift für Dietrich Schäfer), Jena 1915, 652–746; 705, ist zu korrigieren. Zu diesem von Vignier angegebenen Termin lagen Kettlers „Bemerkungen“ bereits fertig vor (J. Friedrich, Geschichte des Vaticanischen Konzils, 3/2 Bd.: Die Geschichte des Konzils bis zum 18. Juli 1870, Bonn 1887, 706), die aber erst fünf Tage danach expediert wurden.

¹⁵ Diese Stellungnahme befindet sich als Original im Vatikanischen Archiv: ASV, Acta Conc. Vatic., vol. 164, Observationes in Cap. XI de ecl. Christi, 1, Nr. 22/MF 11281/. U. Ried, Studien 677–679, hat das lateinische Konzept (DDAM, Nr. I, 194), welches die allgemeinen Beanstandungen enthält und von dem ein deutscher Entwurf existiert (DDAM, Nr. I, 172), abdrucken lassen (vgl. O. Pfülf, Bischof von Ketteler, Bd. 3, 74 f.). Das lateinische Konzept mit der speziellen Kritik an Kapitel 11: DDAM, Beilage 1 und 2 zu Nr. I, 202. Zusammenfassung der begründeten Verbesserungsvorschläge Kettlers: Mansi 51, 977. Der in der Literatur sich findende Titel „Observationes“, der von J. Friedrich, ebd., beeinflußt sein dürfte, ist nicht exakt. Ketteler selbst nennt seine Eingabe „Animadversiones“.

wart gegenüber ist es noch besonders geboten, daß das Konzil sie mit dem größten Nachdruck auch hörte¹⁶. Er beanstandet jedoch die mißverständliche Darstellungsweise und den unbefriedigenden formalen Aufbau des Kapitels. Beides treffe für das gesamte Schema zu. So werde die wahre Autorität der Kirche verstellt und biete den Kirchenfeinden einen willkommenen Anlaß zur scharfen Polemik.¹⁷

Ketteler wendet sich dann dem Ergänzungskapitel über die Unfehlbarkeitsdefinition zu. Kompromißlos weist er die Absicht zurück, die päpstliche Infallibilität auf dem Konzil definieren zu lassen, so sehr er auch dafür plädiert, die Autorität des römischen Bischofs durch die Kirchenversammlung nachdrücklich zu unterstreichen. Deshalb beantragt er die Verwerfung des Supplementschemas. Die ausführliche und differenzierte Darlegung seiner Gründe für diesen Entschluß behält er der entsprechenden Debatte vor.¹⁸

Trotz der vorgebrachten Bedenken, die von einer Definition abraten, bekennt Ketteler sich selbst uneingeschränkt zur päpstlichen Infallibilität und gesteht dem „ex cathedra“ sprechenden römischen Pontifex das Privileg zu, unfehlbare Lehraussagen zu verkünden. Im Anschluß an Bellarmin erklärt er, diese „sententia communissima“ besitze für sein Leben normative Gültigkeit.¹⁹ Das schließt aber, falls das Ergänzungsschema behandelt werden solle, eine zugleich „eingehendste“ und „erschöpfendste“ Prüfung ein. Dabei müßten namentlich die gegnerischen Argumente ernsthaft erwogen werden.²⁰ Außerdem fordert er als wesentliche Voraussetzung für die Unfehlbarkeitsdefinition neben einer fundierten Untersuchung und einer Prüfung aller entgegenstehenden Schwierigkeiten die notwendige moralische Unanimität der Väter, eine Bedingung, die er immer wieder als wesentlich reklamierte, damit ein neuer Glaubenssatz verbindlich verkündet werden kann. Er lehnt für dogmatische Glaubensentscheidungen die auf parlamentarischen Weg zustande gekommenen Abstimmungsergebnisse ab.²¹ Sicher war die Forderung nach moralischer Einstimmigkeit nicht unwesentlich von der konkreten Situation geprägt und der Sorge der Minoritätsbischofe, von der Mehrheit überstimmt zu werden. Aber diese Beobachtung darf nicht im ausschließlichen Sinn verstanden werden, denn Ketteler hatte bereits zu einer Zeit dieses Postulat aufgestellt, als er noch nicht ahnen konnte, wie die Konzilsverhandlungen sich entwickeln würden.²²

¹⁶ DDAM, Nr. I, 172, fol. 1.

¹⁷ Ebd., fol. 1 f.

¹⁸ Ebd., fol. 2 f.

¹⁹ Ebd., fol. 5.

²⁰ Ebd., fol. 7 f. Ketteler verweist in diesem Zusammenhang auf das Vorbild des Konzils von Trient, das in der Schlußsitzung erklärt hat: „Nostrorum adversariorum argumenta et rationes ita tractatae, ut eorum tum causa, non nostra agi videretur“ (ebd., fol. 7).

²¹ Ebd., fol. 8.

²² So hat er schon in seinem Abschiedsbrief vom 12. November 1869 erklärt: „Regel bei allen Entscheidungen über den Glauben ist . . . drittens, daß solche Entscheidungen nicht etwa nach Majoritäten getroffen werden, sondern durch die Einmütigkeit des gesamten kirchlichen Lehramtes . . . Wenn das Konzil über Glaubens-

Bemerkenswert an dieser allgemeinen Kritik sind vornehmlich Kettlers pastorale Bedenken, die er gegen die beabsichtigte Unfehlbarkeitsdefinition geltend macht. Der daraus resultierende Schaden steht nach seiner Meinung in keinem Verhältnis zu der anvisierten Entscheidung, gegen die auch das Fehlen der „urgens necessitas“ spricht;²³ eine von ihm ebenfalls aufgestellte Voraussetzung, die bei dogmatischen Glaubensaussagen gegeben sein muß.

In dieser Eingabe fehlten noch die schon bald von Ketteler gegen die Infallibilitätsvorlage vorgebrachten kritischen Bemerkungen aufgrund der völligen Mißachtung bischöflicher Kooperation und Kollegialität mit ihrem Oberhaupt bei lehramtlichen Entscheidungen.

Hatte Ketteler in der allgemeinen Stellungnahme sich zu diesem Zeitpunkt schon unmißverständlich gegen die einseitige Behandlung der Unfehlbarkeit ausgesprochen, so anerkannte er jedoch grundsätzlich die primatiale Sonderstellung des Papstes. Was er am Kapitel über den Primat des Papstes aussetzte, und weswegen er auf seine Darstellung „De sancta Ecclesia catholica“ als konstruktives Modell verwies, um eine befriedigendere Lösung anzubieten, waren neben der Art und Weise, wie das Kirchenschema diese Lehre konzipierte, einige Wendungen, die die Autorität des römischen Pontifex gegenüber Episkopat und Gläubigen allzu stark in den Vordergrund schoben. Ketteler wünschte deshalb eine abgeschwächtere Formulierung, die den Papst deutlicher in die Kirche integrierte und die den Bischöfen ihre kraft göttlichen Rechts zustehende Amtsbefugnis und Stellung innerhalb des kirchlichen Lehramtes mehr respektierte. Er wollte neben der Betonung der päpstlichen Jurisdiktion auch die bischöfliche bestätigt sehen, da beide göttlichen Rechts seien und in gemeinsamer Koexistenz ausgeübt werden müßten.²⁴ Ihm bei diesem Anliegen eine Untergrabung der Autorität des Papstes oder gallikanische Tendenzen zu unterstellen, hieße seine papst- und kirchentreue Einstellung zu verkennen.

Parallel zur Aufforderung, Verbesserungsvorschläge über das 11. Kapitel des Kirchenschemas mit dem Zusatzkapitel schriftlich einzureichen, nahm das Konzil die seit einem Monat unterbrochenen Generalkongregationen am 18. März mit den Verhandlungen über die Vorlage „De fide catholica“ wieder auf.²⁵ Die konziliaren Verhandlungen waren währenddessen atmosphärisch belastet durch Versuche seitens der Majorität, die Debatte über die päpstlichen Prärogativen vorzuziehen. Einige hatten sogar gewünscht, die Un-

wahrheiten eine Entscheidung geben wird, so könnt Ihr versichert sein, . . . daß die Entscheidung entweder mit absoluter Einstimmigkeit aller versammelten Bischöfe oder mit einer Mehrheit, die der Einstimmigkeit gleichsteht, erfolgt ist“ (W. E. von Ketteler, Hirtenbriefe 600). Noch wenige Tage vor der Abgabe seiner „Animadversiones“, am 2. März, hatte er eine Deklaration mitunterzeichnet, in der ebenfalls nachdrücklich für dogmatische Entscheidungen die „Übereinstimmung“ (consensus) oder die moralische „Einstimmigkeit“ (unanimitas) aller rechtgläubigen Bischöfe verlangt wurde (vgl. Mansi 51, 29).

²³ DDAM, Nr. I, 172, fol. 3 f.

²⁴ Zusammengefaßt bei Mansi 51, 934.

²⁵ Zu Beratungen, Endfassung und Analyse der Konstitution „Dei Filius“: R. Aubert, *Vaticanum I*, 216–230.

fehlbarkeitsfrage vor dem Schema „De fide catholica“ zu behandeln. Obwohl dieser Wunsch sachlich nicht fundiert war, sprachen sich immerhin an die zweihundert Bischöfe in diesem Sinn aus.²⁶ Vor diesem Hintergrund muß die „Quaestio“ des Jesuitenpaters Quarella²⁷ verstanden werden, die Ketteler an die Konzilsväter verteilte.²⁸ Mit dieser Broschüre beabsichtigte der Mainzer Oberhirte, ein Pendant gegen die Agitation der Infallibilisten vorzulegen.

Hatte Ketteler in dem von ihm eingebrachten Entwurf „De sancta Ecclesia catholica“ eine umfassende Lehre über die Kirche vorgelegt, so setzte die von ihm favorisierte und noch im März gedruckte „Quaestio“ aufgrund der verschobenen Thematik und Tendenz zugunsten der Infallibilitätsdefinition andere Akzente. In dieser, gegen die absolute, bedingungslose Konzipierung der päpstlichen Unfehlbarkeit gerichteten Abhandlung ging es deshalb mehr um die Untersuchung der kirchlichen Verfassung und juristischen Struktur. Es werden in ihr vorwiegend zwei Fragen erörtert: ob die Kirche eine absolute oder eine gemäßigte Monarchie ist, genauer, ob Christus dem Papst die Fülle der Gewalt oder nur den vornehmeren, umfangreicheren Teil der Gewalt übertragen hat; und ob dem römischen Bischof das oberste Lehr- und Hirtenamt in der Weise anvertraut ist, daß er allein, unabhängig von irgendwelcher Mitarbeit der Bischöfe und ihrem Konsens als höchster, unfehlbarer Lehrer und Richter der Gesamtkirche in Glaubenssachen auftreten kann.²⁹

²⁶ Mansi 51, 703–711.

²⁷ Ein Originaldruck mit dem Vermerk „Ad instar Manuscripti impressum“ ohne Verfasserangabe und Verlagsort befindet sich in: DDAM, Nr. I, 1, nach dem wir zitieren; abgedruckt bei J. Friedrich, *Documenta*, Bd. 1, 1–128, dem der Verfasser noch unbekannt war. Wohl erfuhr er, man habe ihn im Collegium Germanicum zu suchen (Ders., *Geschichte des Vatikanischen Konzils*, Bd. 3/2, 854). O. Pfülf, Bischof von Ketteler, Bd. 3, 79 f., scheint ihn gekannt zu haben, nennt ihn aber nicht. Erst Granderath bezeichnet Quarella als ihren Verfasser, der das einzige Mitglied des Jesuitenordens gewesen sei, welches sich als Infallibilitätsgegner bekannt habe (Th. Granderath, *Geschichte* Bd. 3, 38).

²⁸ R. Aubert, *Vaticanum I*, 329, stuft die von Ketteler verbreitete „Quaestio“ neben drei weiteren von Definitionsgegnern verfaßten Schriften als hauptsächlich „bemerkenswert“ ein.

²⁹ „Quaeritur, num regimen Ecclesiae sit monarchicum absolutum, an monarchicum temperatum? seu alio modo, num Rom. Pontifici concessa sit a Christo Domino tota omnino plenitudo potestatis, an concessa sit potissima quidem pars potestatis, sed non tota; ita ut tota plenitudo ecclesiasticae potestatis constet tum ex potestate Rom. Pontificis tanquam elemento potissimo et ex potestate Episcoporum, tanquam elemento longe inferiore et priori subordinato? Item quaeritur, num magisterium et iudicium supremum et infallibile ita resideat in Rom. Pontifice, ut ipse solus, independenter a quacunq[ue] cooperatione et consensu fratrum suorum et Ecclesiae sit supremus et infallibilis iudex?“ (Quarella, *Quaestio* 1). Zu den Berührungspunkten dieser Fragestellung vgl. das dem Papst und den Bischöfen Mitte September 1869 mit einem Sendschreiben (in: *ColLac*, Bd. 7, 912 f.) zugestellte zweibändige Werk von Bischof *H. L. Ch. Maret*, *Du concile général et de la paix religieuse. Mémoire soumis au prochain concile oecuménique du Vatican*, Paris 1869. Zur Kritik daran: Th. Granderath, *Geschichte des Vatikanischen Konzils*, Bd. 1, 262. Vgl. *R. Thysman*, *Le gallicanisme de Mgr. Maret et l'influence de Bossuet*, in:

Als letztes Dokument sei das von Ketteler konzipierte Protestschreiben ausführlicher vorgestellt, weil es sein Kirchenverständnis deutlich widerspiegelt.

Die permanent belastende Befürchtung Kettlers und der Minoritäts-bischöfe, die Unfehlbarkeitsthematik werde in Kürze und isoliert von der umfassenden Lehre über die Kirche zur Diskussion gelangen, hatte sich vorerst nicht bestätigt. Sie nahmen deshalb an, ihre dagegen unternommenen Aktionen könnten Erfolg gehabt haben. In dieser zwiespältigen Stimmung berichtete der Mainzer Bischof am 2. April seinem Domdekan Johann Baptist Heinrich, alle Gerichte über eine sofortige und übereilte Verhandlung des Unfehlbarkeitsdekrets seien „reine Windbeutelereien der Veuillotschen

RHE 52 (1957) 401–465. – Bemerkenswert ist auch Marets Begutachtung über Kapitel 10 des Kirchenschemas (Mansi 51, 916–919). Was er darin vorbringt, ist eine getreue Wiedergabe der Ideen, die er in der genannten Schrift ausgesprochen hat. Das Schema weist, bemerkt Maret u. a., bedenkliche Lücken auf, da es über den Episkopat, die Hierarchie und die Konzilien schweigt. Die Kirche werde in ihm als eine reine Monarchie vorgestellt, und zwar deshalb, weil die kirchliche Hierarchie sowie der Ursprung und die Rechte der Bischöfe nicht Erwähnung finden. Und doch sei aus der heiligen Schrift, der Tradition, der kirchlichen Praxis und der Lehre der Theologen klar zu erkennen, daß die Regierungsform der Kirche eine durch eine Aristokratie gemäßigte Monarchie sei („Certum est regimen ecclesiasticum esse monarchiam vere et efficaciter aristocratia temperatum“: Mansi 51, 916). Maret verweist auf das Tridentinum, welches erklärt hat, die Bischöfe seien vom heiligen Geist zur Leitung der Kirche eingesetzt und den Priestern vorgesetzt. Auf dieser Grundlage müsse das Konzil ein neues Dekret konzipieren, in dem gelehrt werde, daß die Bischöfe ihre Hirten- und Weihegewalt unmittelbar von Gott erhalten haben. Dieser von Schrift und Tradition ausführlich bezeugte göttliche Ursprung schließe die Unterordnung unter den Papst nicht aus. Da nach klarer Tridentinischer Lehre die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, müsse außerdem die ganze und ordentliche Macht („omnem potestatem ordinariam“) dem Episkopat konzedierte werden. Das Vatikanische Konzil solle deshalb erklären, die ordentliche Gewalt der Bischöfe könne nicht beschränkt werden, außer des allgemeinen Wohls der Kirche wegen. Deshalb solle jede nicht notwendige Beschränkung bischöflicher Hirten Gewalt verschwinden.

In einem nächsten Punkt reklamiert Maret wieder mit Hinweis auf das Konzil von Trient, nach dem die Bischöfe zur Leitung der Kirche Gottes eingesetzt sind, worin ihre höchste Würde liege, daß die gegenwärtige Synode die bischöflichen Rechte unmißverständlich umschreibe, insofern sie die Kirche leiten und von Christus berufen sind, die Verantwortung für die Gesamtkirche, die dem Papst primär obliege, mitzutragen. Aus diesem Grund solle zu sagen erlaubt sein, daß die Bischöfe in der Kirche wahre Richter und Gesetzgeber unter der Autorität des Papstes sind, wahre Richter in Sachen des Glaubens und der Sitten: vor, mit und nach dem Papst.

Abschließend handelt Maret ausführlich über die Rechte des Episkopats auf einem Konzil. Er greift hier letztlich die Vatikanische Konzilsordnung scharf an.

In seiner Konzilsrede sprach der Bischof von Paris wieder von der Kirche als einer „monarchia aristocratia temperata“ (Mansi 51, 916–918).

Diese Ideen dürften u. a. auch den Mainzer Bischof nicht unwesentlich beeinflusst haben. Überhaupt läßt sich konstatieren, daß Marets Grundgedanken von ihm in beträchtlichem Maß rezipiert worden sind und seine Vorstellung mitgeprägt haben. Zur indirekten Verteidigung Marets durch Ketteler: L. Lenhart, Kettlers Briefe vom Vaticanum, 319 (Brief vom 14. Februar an Heinrich).

Clique“ gewesen, geeignet, den Papst und auch das Konzil in den Augen der Öffentlichkeit zu diskreditieren. In welchem Gegensatz stünde eine solche oberflächliche und eifertige Behandlung „der größten und wichtigsten Angelegenheiten“ zu den ernstesten und gründlichsten Verhandlungen auf dem Tridentinum, und welche eine schmachvolle Beschimpfung der gegenwärtigen Synode wäre es, wenn man auf ihr verführe, wie es vom ersten Artikel der „Civiltà“ an und seitens der Enthusiasten mit ihren absolutistischen Auffassungen durchgängig gefordert werde. Ketteler greift dann das kursierende Gerücht auf, demzufolge gleich nach Ostern die Unfehlbarkeitsfrage zuerst und losgelöst vom Kirchenschema erörtert werden sollte. Er läßt die Antwort offen. Jedoch scheint ihm dies aufgrund der propagandistischen Agitation von Majoritätsbischöfen denkbar. Sollte diese Entwicklung eintreten, könnte man ihre Auswirkungen nicht übersehen. In diesem Fall werde Gott vielleicht selbst eingreifen und der Versammlung sichtbar manifestieren, daß er in ihr präsent ist.³⁰

Aber Ketteler und mit ihm die Minorität sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht. Am 29. April wurde den Konzilsvätern definitiv mitgeteilt, daß die Debatte über die Infallibilitätsfrage vorverlegt worden sei.³¹

Da die Glaubenskommission inzwischen die fünf letzten Kapitel des Glaubensschemas unbeirrt weiterbearbeitete, richteten Manning und Senestrey am 23. April eine Petition mit annähernd hundert Unterschriften an Pius IX., in der sie ihr Anliegen vortrugen.³² Ungeklärt bleibt die Frage, ob diese Eingabe seine Bedenken beseitigt hat. Roger Aubert vermutet, der Papst habe seine Entscheidung nur deshalb hinausgezögert, um die einstimmige Votierung über die Konstitution „*Dei Filius*“ nicht zu gefährden.³³ Gleichgültig was die Motive letztlich waren, die Entscheidung fiel am 27. April. An diesem Tag teilte Kardinal Bilio der Glaubensdeputation mit, das Präsidium habe beschlossen, alle anderen Debatten zu verschieben und sofort mit dem Schema „*De Romano Pontifice*“ zu beginnen. Zwei Tage später wurde dieser Beschluß, motiviert mit dem Hinweis auf die eindringlichen und wiederholten Bitten einer starken Gruppe von Konzilsvätern, der Vollversammlung mitgeteilt.³⁴ Auf Vorschlag des Erzbischofs von Saragossa sollte diese Konstitution über den Papst den Titel tragen „Erste dogmatische Konstitution über die Kirche“, da, wie verschiedene Deputationsmitglieder

³⁰ Ebd., 321 f. Ostern war am 17. April.

³¹ Vigener bezeichnet diese Entscheidung als einen „Staatsstreich“ (F. Vigener, Ketteler und das Vaticanum, 702). Im einzelnen zu den Bemühungen um die Vorverlegung der Diskussion über die päpstlichen Prärogativen: Th. Grandérath, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Bd. 3, 119–135; R. Aubert, Vaticanum I, 240–245.

³² Mansi 51, 722–724. Das Monatsdatum ist bei R. Aubert, ebd., 243, zu korrigieren.

³³ Ebd. Es dürften wohl auch andere Überlegungen dieses Zögern verursacht haben. Vgl. *Quirinus*, Römische Briefe vom Konzil, München 1870; unveränderter Nachdruck: Frankfurt a. M. 1968, 370 ff.

³⁴ Mansi 51, 467.

erklärten, sie vom Fundament der Kirche selbst handelte – diese Vorstellung implizierte bereits eine gesamte Ekklesiologie.³⁵

Während die Majorität unverzüglich dem Papst für seine Entscheidung dankte,³⁶ reichten 71 Minoritätsmitglieder am 8. Mai eine von Kettler ver-

³⁵ In der Begründung für diesen Titel „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“ heißt es in der Relatio Bischof Pies vom 13. Mai: „Iuxta mentem ac votum plurimorum patrum constitutio illa inscribitur: ‚Constitutio dogmatica prima de ecclesia Dei‘. Et ideo exordium sumitur ex iis, quae spectant ad ipsam ecclesiae institutionem, cuius fundamentum Dominus noster Jesus Christus, ut sapiens architectus, primum posuit ante ipsam aedificii constitutionem, dum Petro dixit in praesenti: ‚Et ego dico tibi, quia tu es Petrus‘, ‚et in futurum‘, ‚et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam“ (Mansi 52, 29). Ebd., 8, wird bemerkt, daß in einer zweiten Konstitution von der Kirche über die Bischöfe gehandelt werden soll.

Unter Kettlers Papieren befindet sich ein von Raich geschriebenes Diktat, in dem über diese Überschrift reflektiert wird. Es heißt da: „Die Konstitution behandelt den Primat Petri, also nur einen Teil von der Lehre ‚von der Kirche Christi‘. Aus der Titelüberschrift geht jedoch schon hervor, daß das Konzil den ursprünglichen Gedanken, die ganze Lehre von der Kirche festzustellen, nicht aufgab“ (bislang unveröffentlichte Quelle: DDAM, Nr. I, 175, fol. 1; vgl. auch die dazugehörige, etwas ausführlichere lateinische Fassung: DDAM, Nr. I, 183 d).

Anschließend resümiert der Mainzer Bischof: „Bislang pflegten die Theologen in Schriften über die Kirche Christi den Primat nicht an die Spitze zu stellen, sondern damit der Lehre von der Kirche die Krone aufzusetzen. Diese Methode befolgte auch noch der den Vätern des Konzils von Anfang zur Beratung vorgelegte Entwurf zu dieser Konstitution, worin erst das Kapitel XI ‚Über den Primat des römischen Papstes‘ handelte. Man könnte hier die Frage aufwerfen, ob der Theologe im Geiste des vatikanischen Konzils künftighin die Lehre von der Kirche gleichfalls mit dem Primat zu beginnen habe“ (ebd., Nr. I, 175, fol. 1). Kettler ringt weiter um Klarheit hinsichtlich des Vorgehens von seiten der Konzilsleitung und konstatiert mit Rekurs auf die Konziliengeschichte, daß die Konzilien ihr höchstes Lehramt nicht immer nach der logischen Ordnung ausgeübt, sondern sich von den Zeitbedürfnissen hätten bestimmen lassen (ebd., fol. 1 f.). Das Gleiche träfe auch bei der vorliegenden Konstitution zu. Zur rechtfertigenden Begründung fährt er fort: „Nachdem nämlich die versammelten Kirchenfürsten einsahen, daß die ganze Lehre von der Kirche vor der Unterbrechung des Konzils, welche die römische Sommerhitze gebieterisch verlangte, nicht zum Abschluß gebracht werden könnte und daß infolge dessen die Endfrage über die Vollmacht des Papstes, welche die ganze Christenheit in Aufregung versetzt hatte, nicht ohne großen Seelenschaden vielleicht noch geraume Zeit unentschieden bleiben müßte, wenn vielleicht, was denn auch wirklich eintrat, die Fortsetzung des Konzils gestört würde, so fanden sie in diesen äußeren Ursachen Grund genug, um sofort den Primat zum Gegenstand ihrer Beratung zu machen. Damit soll jedoch nicht geleugnet werden, daß sich auch immer triftige Gründe für diese Behandlungsweise anführen lassen. Es genügt, auf den göttlichen Heiland hinzuweisen, der den Bau seiner Kirche mit der Legung des Fundamentes in Petrus ankündigte (Mt 16, 18). Aber sicher ist der Theologe nicht behindert, bei Behandlung dieses Gegenstandes auch einen anderen als im Konzil eingeschlagenen Weg zu gehen“ (ebd., fol. 2).

Vermutlich waren diese Überlegungen als Stoffsammlung für die anschließend zu besprechende Eingabe gedacht. Auffallend ist die Beobachtung, daß Kettler hier die Vernachlässigung logischer Ordnung auf allgemeinen Kirchenversammlungen infolge bedrängender Zeitumstände rehabilitierte, während er in der Protestnote vom 8. Mai und bei anderen Gelegenheiten die Mißachtung der logischen Reihenfolge scharf attackiert hatte.

³⁶ Mansi 51, 724 f.

faßte, energisch gehaltene Protestnote ein,³⁷ die nach Fritz Vigener der schärfste, dennoch kompromißbereite Protest gewesen ist, den eine so starke Bischofsgruppe je gegen eine Anordnung Pius IX. erhoben hat.³⁸ In ihrem Einspruch kritisierten sie die neue Beratungsordnung, die den logischen Regeln zuwiderlaufe, dem Wohl der Kirche und dem Ansehen des apostolischen Stuhls schade.³⁹ Das Protestschreiben legt anschließend die Gründe gegen die Vorverlegung der Debatte über Primat und Unfehlbarkeit dar und zeigt auf, warum zunächst das Schema „De Ecclesia Christi“ insgesamt und innerhalb dessen die rechtliche Stellung sowie die Prärogativen des Papstes zu behandeln seien. Die getroffene Entscheidung über die Änderung des Themenkatalogs stehe zudem nicht in Einklang mit der natürlichen Ordnung der Dinge, welche die Behandlung der Lehre von der Kirche Christi erfordert.

1. Die ekklesiologische Konzeption der Protesteingabe

Das Schreiben bietet einen summarischen Überblick über Kettelers ekklesiologische Vorstellung. Im Anschluß an Eph 2, 20–22 wird die Kirche als „Tempel Gottes“ bezeichnet, dessen sämtliche Teile auf dem Fundament der Apostel und Propheten gründen. Der alle tragende Eckstein dieses Baues bildet Jesus Christus, in dem alle im Heiligen Geist zu einem lebendigen

³⁷ Ebd., 727–730. Vgl. J. Friedrich, *Geschichte des Vatikanischen Konzils*, Bd. 3/2, 891 ff.; ders., *Tagebuch*, 384; Quirinus, *Römische Briefe*, 398 ff.; 415; C. Butler – H. Lang, *Das Vatikanische Konzil. Seine Geschichte von innen* geschildert in Bischof Ullathornes Briefen, 2. Aufl. München 1933, 264 f. Siehe den ursprünglichen lateinischen Ketteler-Entwurf: DDAM, Nr. I, 198 a. Ein Vergleich mit dem Mansi-Abdruck zeigt, daß nur wenige redaktionelle Änderungen, und zwar stilistischer Art, vorgenommen worden sind. Damit bestätigt sich Raichs handschriftliche Notiz auf der ersten Entwurf-Seite. Es existiert zudem eine deutsche Ausarbeitung, die kürzer ausgefallen ist. Sie gibt mehr das Gedankengerüst ab: DDAM, Nr. I, 198 b. – U. Ried, *Studien* 684, A. 71, ist zu korrigieren. Vigener, dem dieses Konzept und sein Autor unbekannt geblieben sind, hat zurecht aus der Gedankenabfolge in der Abwehr und der kompromißbereiten Haltung dieser Protesteingabe vermutet, daß sie auf die Initiative des Mainzer Bischofs zurückging (F. Vigener, Ketteler und das Vaticanum, 702). Zur Federführung bemerkt Vigener: „Wenn Ketteler bei der Abfassung des Protestes am 8. Mai als Führer der deutschen Minoritätsbischofe erscheint, so verdankt er das der Entschlossenheit und besonnenen Klarheit, die er persönlich und literarisch bereits in den Kämpfen des März und April gezeigt hatte“ (ebd.; vgl. ebd., 702, A. 1).

³⁸ Ebd., 700.

³⁹ Im Ketteler-Nachlaß befindet sich ein vom Mainzer Bischof unterzeichnetes Diktat (DDAM, Nr. I, 167), in dem er mit drei knappen Sätzen seine Bedenken formuliert hat. Es läßt sich nicht eindeutig verifizieren, ob dieses Schreiben ursprünglich als Begleitbrief zur Protesteingabe gedacht war. Möglich ist jedoch diese Annahme. Denn in der lateinischen Beilage zu Nr. I, 198 a, deren Blätter ausgeschieden sind und die vermutlich wegen der inhaltlich engen Berührung zur eingereichten Endfassung eine Vorstufe dargestellt haben, sind die von Ketteler auch im Begleitschreiben genannten Punkte aufgezählt, und der Schlußabsatz läßt auf den Begleitbrief schließen: „Concludo, facta brevi observatione de indole nostri schematis“ (Beilage zu Nr. I, 198 a, fol. 13).

heiligen Tempel heranwachsen. Jeder einzelne Teil befindet sich in einem wechselseitigen Verhältnis. Deshalb kann auch in sachlich richtiger Weise von der Kirche nur gehandelt werden, wenn das organische Zueinander aller Einzelteile zum Ganzen zur Sprache kommt.⁴⁰

Das mehr statische Bild ergänzt 1 Kor 12, 12. Dieser Text (mit der bildhaften Rede von den Gliedern am Leib Christi) veranschaulicht die der Kirche eigene geistgewirkte Dynamik, ihre Einheit in der Vielheit, ihre Eigenwirklichkeit und -gesetzlichkeit. Jedes Glied übt entsprechend seiner Stellung und seines Charismas die ihm spezifische Tätigkeit aus, und doch tragen alle gemeinsam zum Funktionieren des Ganzen bei. Ekklesiologisch gewendet heißt das: Die Kirche ist ein Leib mit vielen Gliedern, die verschiedene Aufgaben zu verrichten haben, andererseits aber so zusammenhängen, daß alle ein Leib in Christus sind. „Deshalb kann man von diesem großen Geheimnis nur zutreffende Aussagen machen, indem über alle Glieder dieses mystischen Leibes und über ihren Zusammenhang untereinander sowie mit ihrem Haupt Jesus Christus in der richtigen Reihenfolge gehandelt wird!“⁴¹ Es geht letztlich also um die Frage nach Wesen und Funktion der einzelnen Glieder innerhalb des mystischen Leibes, ihrem gegenseitigen Verhältnis, ihrem Recht, aber auch ihrer aufgrund göttlicher Festsetzung notwendigen Beschränkung. Innerhalb dieses Zusammenhangs läßt sich vieles über die Vorrechte des Primats äußern, was ohne Berücksichtigung der vorgenommenen Eingrenzung sich als falsch erweist. Wird aber der Primat losgelöst von der Lehre über die Gesamtkirche diskutiert, ergeben sich übertriebene Einseitigkeiten, die u. a. notwendig die Rechte der Bischöfe tangieren. Eine solche Vorlage könne deshalb keineswegs mit der Zustimmung von seiten der Unterzeichner rechnen.⁴²

Im folgenden Abschnitt belegt die Erklärung, warum die Vorwegnahme einer gesonderten Behandlung über den Primat und seine Prärogativen neben dem Wesen der Sache auch den logischen Regeln des Verhandlungsablaufs entgegensteht. Denn nach dem in der zweiten öffentlichen Sitzung abgelegten Schwur hätten die Väter sich auf die verbindliche Auslegung der Heiligen Schrift durch die Kirche verpflichtet und in der darauffolgenden feierlichen Sitzung hätten sie dieselbe Wahrheit allen Gläubigen als Glaubensregel auferlegt. Denn darin drücke sich die Unfehlbarkeit der Kirche

Interessant ist die Feststellung, daß in dieser Beilage und dem dazugehörigen Begleitbrief durchgehend in der ersten Person Singular gesprochen wird. Vermutlich hatte Ketteler beabsichtigt, seinen Protest allein einzureichen und davon seine Amtskollegen unterrichtet. Diese dürften ihn dann bewogen haben, seine Eingabe zur Grundlage einer Kollektivklärung umzufunktionieren, um so dem Protest ein stärkeres Gewicht beizulegen.

⁴⁰ Mansi 51, 727.

⁴¹ „Quomodo ergo rite de hoc magno mysterio loqui poterimus, nisi de omnibus huius corporis mystici membris deque iunctura, qua omnia membra tam inter se quam cum capite suo Jesu Christo connexa sunt, secundum rectum et nativum ordinem tractaverimus!“ (ebd.)

⁴² Ebd., 728.

Christi aus.⁴³ Die Kirche und der römische Pontifex sind nicht ein und dasselbe Subjekt; da nun beiden die Unfehlbarkeit vindiziert wird, kann offensichtlich nicht von der päpstlichen Infallibilität gehandelt werden, wenn nicht zuvor das oberste Lehramt der Kirche und seine Beziehung zum Papst klargelegt sind.⁴⁴

Jede Diskussion muß von dem ausgehen, was unzweifelhaft feststeht und von niemandem bestritten werden kann. Nun ist die Unfehlbarkeit der Kirche bei allen Katholiken über jeden Zweifel erhaben, nicht jedoch die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes. Deshalb muß zunächst über die Kirche und ihr unfehlbares Lehramt debattiert werden, danach erst über den römischen Bischof und seine Lehrgewalt innerhalb der Kirche. Diese Reihenfolge halten gewöhnlich auch die Traktate anerkannter Theologen ein.⁴⁵

2. Mögliche negative Auswirkungen einer Vorverlegung

Im zweiten Punkt weist die Protesteingabe auf den Schaden hin, der gewiß bei einer Reflexion über den von der Kirche losgelösten Primat entsteht. Entschieden wehren sich die Bischöfe gegen ein Vorgehen, das die durch Christus geoffenbarten Heilswahrheiten verdunkelt. Richtiger ist das Bemühen, falsche Vorstellungen zu korrigieren und irrige Vorurteile abzubauen, um so den Menschen guten Willens den Zugang zu den Heilswahrheiten zu erleichtern, statt zu verstellen. Deshalb sind die konziliaren Dekrete in einer nach Form und Inhalt angemessenen Weise zu erlassen. Vor allem ist eine Exposition über die Gesamtkirche, ihre Leitungsgewalt, ihr Lehr- und Dienstamt zu verabschieden, damit die Welt die Kirche im Anschluß an den Epheserbrief als den lebendigen, geistbeseelten Gottesbau erkennt, dessen Eckstein Christus bildet, dessen Fundament Petrus in Gemeinschaft mit den übrigen Aposteln, dessen Bausteine alle Gläubigen sind. Eine solche ekklesiologische Beschreibung, die alle Teile in ihrer gegenseitigen Verbindung berücksichtigt, entspricht zugleich der Wahrheit und Liebe, ist zudem imstande, die Lehre von der Kirche Gläubigen und Ungläubigen nahezubringen und eine tiefe Verehrung für sie zu wecken, während ein von der Kirche isoliertes Dekret über die Prärogative des Papstes zweifels- ohne das Gegenteil erreicht, weitere Vorurteile nährt, die Menschen stärker der Kirche Christi entfremdet, statt sie ihr zuzuführen.⁴⁶

3. Kritik am Verhandlungsmodus

Das Vorgehen scheint schließlich den Unterzeichnern unvereinbar mit dem Ansehen und dem Interesse des apostolischen Stuhls. „Die Liebe und Verehrung gegen den obersten Pontifex, den Nachfolger Petri, drängt uns mächtig, daß wir aus allen Kräften gegen eine solche Verfahrensweise Wider-

⁴³ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁶ Ebd., 728 f.

spruch erheben. Es ist uns zwar bekannt, daß auch dieses Bekenntnis unserer aufrichtigen Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl wegen der Agitationen, welche jetzt viele in und außer Rom blind gemacht haben, vielleicht wird verdächtigt werden, und wir müssen mit dem Zeugnis unseres eigenen Gewissens zufrieden sein, daß uns nichts anderes als der aufrichtige Eifer für das Ansehen des römischen Stuhls antreibt“.⁴⁷ Seit dem „Civiltà“-Artikel vom Februar vergangenen Jahres sei der Ruf nicht mehr verstummt, der Heilige Vater habe das Konzil nur aus niederen, egoistischen Motiven berufen, um seine persönliche Macht zu vermehren. Der Hinweis in der Einberufungsbulle vom 29. Juni 1868 auf die Suche nach neuen Mitteln und Möglichkeiten, Gottes Lob zu mehren, das Heil der Gläubigen gegen die Zeitirrtümer zu sichern und die Eintracht aller Menschen zu fördern, sei nur unwahrer Vorwand, um die eigentliche Zielsetzung zu kaschieren. Gegen diese feindseligen Beschuldigungen seien die unterzeichnenden Bischöfe mit ihren Gläubigen aus inniger Verehrung zum Papst jederzeit aufgetreten.⁴⁸

Aber wenn nach allem, was sich inzwischen ereignete, wenn nach so vielen Schreiben und öffentlichen Allokutionen, durch welche der Papst der Unfehlbarkeitsdefinition Vorschub zu leisten schien, von dem versammelten Episkopat nur vier Kapitel über den christlichen Glauben und ein kürzeres von der Zeit weniger gefordertes Dekret über den Primat und die päpstliche Infallibilität in sechs bis sieben Monaten vollendet würden, um dann heimzukehren und den Kampf gegen den Lügengeist wieder aufzunehmen, ungewiß darüber, ob das Konzil fortgesetzt und die ganze Lehre von der Kirche im nächsten Jahr definiert werden könne, so würde die genannte Verleumdung aus allem in Rom Geschehenen ein solches Gewicht erhalten, daß ihre Folgen für das Ansehen des apostolischen Stuhls und das Heil der Gläubigen sich verhängnisvoll auswirkten. Die Bischöfe begnügen sich, mit dieser Eingabe ihre Überzeugung geäußert zu haben und wollen keine weiteren Bitten damit verbinden. Als Grund nennen die Unterzeichner ihr bischöfliches Selbstverständnis sowie die bitteren Erfahrungen, daß man ihren ernstgemeinten Anliegen beim Konzil kein Gehör geschenkt hat und ihnen nicht einmal eine Antwort hat zukommen lassen. Aus ihrer Verantwortung Gott und den Menschen gegenüber fühlten sie sich jedoch zu diesem Schritt gedrängt.⁴⁹

⁴⁷ „Amor et veneratio erga summum pontificem, Petri successorem, vehementer omnino urget, ut ex omnibus viribus reclamemus contra talem modum procedendi. Optime siquidem notum est nobis, etiam hanc nostram erga sedem apostolicam sincerrimae additionis confessionem ob agitationes, quae modo multorum in urbe et orbe obcaecaverunt mentes, forsan in suspicionem vocatum iri ita, ut contenti esse debeamus testimonio, quo nos propria conscientia certos reddit, nihil aliud nisi studium sincerum honoris et incolumitatis cathedrae Romanae nos impellere, ut eam sentiendi, loquendi et agendi sequamur rationem, qua revera utimur“ (ebd., 729).

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd., 729 f. Es gab noch einen anderen Grund, der die Unterzeichner bestimmt hatte, es bei einem verbalen Protest bewenden zu lassen und nicht noch radikaler gegen die Mißachtung der normalen Geschäftsabwicklung zu opponieren. Vgl. R. Aubert, *Vaticanum I*, 244 f.

Abschließend bedauern die Minoritätsbischöfe, daß man bei Ausschluß aller Streitfragen kein Dekret über die Gesamtkirche herauszugeben beabsichtigt, über das man in kurzer Zeit einig wäre und das vielleicht Anlaß sein könnte, den Stiftstag der Kirche zu einem neuen Pfingstfest für Kirche und Menschheit werden zu lassen,⁵⁰ statt sich einseitig auf eine bestimmte Schulmeinung hinsichtlich der Unfehlbarkeitslehre festzulegen, wodurch die bedrängenden Zeitprobleme des christlichen Volkes hintangesetzt werden. Ein solches Verhalten wird der Kirche unabsehbaren Schaden zufügen, ihr verschärfte Bedrängnisse einbringen und die inständig beschworene kirchliche Einheit zerstören, weil die isolierte Behandlung der Infallibilität und ihre in Aussicht gestellte Definition die erwartete Beruhigung nicht zu bringen imstande ist.⁵¹

4. Beurteilung der Protesteingabe

Der von Ketteler konzipierten und an Kardinal Bilio adressierten Protesteingabe blieb der Erfolg versagt.⁵² Wenn auch diese gegen die verzerrte Optik wegen der isolierten Behandlung von Primat und Unfehlbarkeit gerichtete Protestnote nicht umfassend Aufschluß über die ihr zugrunde liegenden ekklesiologischen Vorstellungen Kettelers zu geben vermag, so besitzt sie dennoch den Vorteil, daß gerade wegen der Korrektur an der gegenständlichen Position der Standpunkt des Mainzer Bischofs vor diesem Hintergrund schärfere Konturen gewinnt und er sein Anliegen durch diese Absetzung deutlicher als sonst formuliert. Was hier über die Kirche geäußert wird, muß im Kontext des konkreten Anliegens der Eingabe gesehen werden. Denn die Vorwegnahme des Schemas über den Papst beschwor die Gefahr einer isolierten Betrachtung der Infallibilität herauf, wodurch dieser Aspekt über Gebühr betont zu werden drohte und folglich auf eine unorganische absolutistische Sicht des Wesens des Papsttums und seiner Prärogativen hinauslaufen konnte. Dieser Gefahr suchte das Schreiben zuvorzukommen, indem es dem römischen Pontifex den ihm gebührenden Stellenwert innerhalb der Gesamtkirche beilegte. Dies erklärt auch die Verwendung solcher biblischer Bilder, welche die komplexe, lebendige, geistbeseelte Wirklichkeit der Kirche mit ihrer Eigengesetzlichkeit illustrieren und in denen der Einheitsgedanke, das Zueinander von Haupt und Gliedern, das Verhältnis von lehrender und hörender Kirche phänomenologisch umschrieben werden. Übrigens ist dadurch eine korrigierende Ergänzung der in der „Quaestio“ zugrunde liegenden Kirchenvorstellung vorgenommen worden, die, ebenfalls bedingt durch einen ganz bestimmten Anlaß, das Wesen der Kirche vor-

⁵⁰ Zu Mannings Vorstellung eines neuen Pfingstfestes 1870: Quirinus, Römische Briefe, 411.

⁵¹ Mansi 51, 730.

⁵² Th. Granderath, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Bd. 3, 121, bemerkt, dieser Schritt von seiten der Minorität, obwohl er den Gang der Dinge nicht mehr hätte aufhalten können, sei dennoch nicht wirkungslos gewesen. Dazu: R. Aubert, Vaticanum I, 258.

nehmlich auf das Magisterium, auf die zu respektierende Kollegialität von Papst und Episkopat reduzierend thematisierte.⁵³

Die mehr statische, institutionelle Sicht der Kirche unter dem Bild vom Bau, bei dem Christus den alles tragenden Eckstein bildet und die Apostel mit ihren Nachfolgern das Fundament abgeben, wird zugleich ergänzt durch die Illustration der Kirche als des mystischen Leibes Christi, um ihre spezifische, organische Dynamik, das intersubjektive Mitsein und die heilsgeschichtliche Dimension stärker zu akzentuieren. Beide Metaphern verdeutlichen im Verständnis Kettelers die theologische Erkenntnis, daß unmöglich bloß von einem Teil zutreffend gesprochen werden kann. Stets ist die organische Verbindung der Teile oder Glieder unter- und miteinander in ihrer essentiellen und funktionalen Relation zum Ganzen reflektierend zu thematisieren.

Im gesamten Protestschreiben findet sich keine einzige Stelle, an der explizit die Unfehlbarkeitsdefinition negiert wird. Der kritische Tenor richtet sich allein gegen die von der Lehre über die Kirche isolierte Behandlung des Primats und seiner Vorrechte. Die Debatte darüber möchten Ketteler und mit ihm die unterzeichnenden Bischöfe in das Gesamt der Ekklesiologie eingebettet sehen.

Das Veto gegen eine derartige Behandlungsweise erfährt eine Verschärfung aus Inopportunitätsgründen, wobei dieser Begriff im weiteren Verständnis zu nehmen ist. Obgleich der Terminus *technicus* nicht eingeführt wird, so macht der Inhalt doch auf diesen Zusammenhang aufmerksam, wenn es etwa heißt, die Bischöfe wollten alles unterlassen wissen, was möglicherweise „allen Menschen guten Willens“ den Zugang zu den von Christus geoffenbarten Heilswahrheiten verstellt. Damit ist das Schreiben zugleich auch von einem ökumenischen Anliegen inspiriert und geprägt. Denn nach Meinung der Unterzeichner erschwert die Infallibilitätsdefinition nicht nur die aufgebrochene, verheißungsvolle Wiedervereinigungsbewegung, sondern macht sie unmöglich. Eine Prognose, die sich ebenso bald erfüllen sollte⁵⁴ wie die Warnung vor den verstärkt auftretenden innerkirchlichen

⁵³ Diese Feststellung impliziert ein wichtiges hermeneutisches Prinzip: Danach ist es unzulässig, Einzelaussagen Kettelers über die Kirche, deren Magisterium, Primat und Unfehlbarkeit, über das Verhältnis von Papst und Episkopat usw. isoliert zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen. Denn alle Aussagen müssen integrativ gedeutet werden, d. h. es ist der jeweilige konkrete Anlaß, die anvisierte Intention und der entsprechende Hintergrund der konzeptionellen Meinungsverschiedenheiten selbst zu eruieren und mitzureflectieren. Die Summe dieser Aspekte ergibt den Skopus der beabsichtigten Aussage. Einer bestimmten „Actio“ korrespondiert die entsprechende „Re-actio“ mit den dazugehörigen Akzentuierungen, Nuancierungen, Differenzierungen, und damit auch den Einseitigkeiten, die bis zum Falschen führen können.

⁵⁴ Die siegesgewisse Zuversicht eines Opponenten Kettelers, Erzbischofs Manning z. B., der sich vom Unfehlbarkeitsdogma versprach, daß die Protestanten in Scharen zur katholischen Kirche strömen würden (vgl. seine Rede vom 25. Mai: Mansi 52, 249–261), hat sich im nachhinein als utopisch und illusionär erwiesen. Vgl. C. Butler – H. Lang, *Das Vatikanische Konzil*, 266, A. 1; siehe ebenfalls: Quirinus, *Römische Briefe*, 407, wo die Hoffnung Pius' IX. auf die Unfehlbarkeitsdefinition

Spannungen und Verhärtungen im Verhältnis von Kirche und Staat. Hier hat die Frontstellung zwischen Anhängern der Unfehlbarkeitsdoktrin und ihren Opponenten einen Höhepunkt erreicht.⁵⁵

Insgesamt läßt sich konstatieren, daß die kritische Note, die durchweg Kettelersche Grundgedanken enthält⁵⁶ und deutlich seine pastorale Einstellung erkennen läßt, in der isolierten Behandlung von Primat und Unfehlbarkeit die Zeichen der Zeit und die Situation in Kirche und Gesellschaft richtiger beurteilt hat als die entschiedenen, kompromißlosen Verfechter der Definition.⁵⁷ Diese glaubten, aus einem apologetischen, realitätsblinden Interesse, das wenig Verständnis für „public relations“ aufbrachte, mit der Dogmatisierung der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes ein unübersehbares Zeichen zu setzen, um damit den der Kirche gefährlichen Zeitströmungen einen festen Halt bieten zu können. Andere Momente, wie sie dieser Protest beinhaltete, besaßen für sie kaum eine Relevanz.

Zusammenfassung

Es läßt sich nach einer vergleichenden Analyse der Quellen abschließend festhalten, daß der Mainzer Bischof in seiner Einstellung zur Unfehlbarkeit eine Entwicklung durchlaufen hat, die im Kontext der jeweiligen Voraussetzungen eine je verschiedene Akzentuierung erfahren hat. Hatte er sich bis zur Ankündigung des Konzils mehr unreflektiert zur persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes bekannt, wobei ihm stets die der Kirche als übergeordnet galt, so empfand er angesichts der Bewegungen für und gegen die Definition diese Frage in zunehmendem Maß in ihrer vollen theologischen, pastoralen, ökumenischen und kirchenpolitischen Bedeutsamkeit und Tragweite. Er sympathisierte nicht mit intransigenten, extrem ultramontanen und fanatischen Befürwortern einer solchen lehramtlichen Proklamation, lehnte das Dogma aber auch nicht grundsätzlich ab. Schon früh hatte er das Urgierende dieser Problematik erkannt, wie sie insbesondere bestimmte

beschrieben wird; zu Manning: ebd., 410 und V. *Conzemius*, Das I. Vatikanum im Bannkreis der päpstlichen Autorität, in: E. Weinzierl, Die päpstliche Autorität im katholischen Selbstverständnis des 19. und 20. Jahrhunderts, Salzburg – München 1970, 53–83; 73, A. 75. Zu Kettelers Urteil über Mannings diesbezüglichen Irrtum: DDAM, Nr. I, 162.

⁵⁵ Vgl. F. Vignere, Ketteler und das Vaticanum, 700 f.; ders., Ketteler, 590. Dazu siehe auch: K. J. Rivinius, Kettelers Vorstellung vom Verhältnis Kirche und Staat. Ein bislang unveröffentlichter Entwurf zu den Kapiteln 13–15 des Schemas „De Ecclesia Christi“ auf dem Ersten Vatikanum, in: AHC 7 (1975) 467–495.

⁵⁶ Vigneres Schluß ist zu einseitig, wenn er in diesem Protest wieder ausschließlich Kettelers bischöflichen Kirchenbegriff wirksam sieht (F. Vignere, Ketteler und das Vaticanum, 700).

⁵⁷ Th. Granderath, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Bd. 3, 120, bewertet die hier ausgesprochene beharrliche Betonung von seiten der Minorität, die Unfehlbarkeit nicht isoliert von der Gesamtlehre über die Kirche zu behandeln, als „eine Einrede“, die in der nachfolgenden Debatte noch öfters als Gegenargument angeführt werde.

Kreise artikulierten. Deshalb seine Initiative in den von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten und Stellungnahmen, um persönlich Klarheit in dieser bedrängenden Frage zu gewinnen und um einen Meinungsbildungsprozeß bei seinen Amtsbrüdern in Gang zu setzen, der alle Aspekte, auch und gerade die von Gegnern vorgebrachten, in die theologische Reflexion miteinbezog, um so zu einem abgesicherten Urteil und Konsens zu gelangen.

Auf dem Konzil wehrte sich Ketteler aus seiner ekklesiologischen Konzeption heraus energisch gegen die isolierte Behandlung des Primats und der Prärogativen des Papstes, weil dadurch notwendigerweise die Rechte des Episkopats hintangesetzt und verkürzt dargestellt würden. Er plädierte unablässig für die Beratung des Gesamtschemas über die Kirche, innerhalb derer die Frage nach der Infallibilität des Papstes zu beantworten sei. Dabei müßten die Bischöfe als „Zeugen der Tradition und Richter des Glaubens“ berücksichtigt, die Kooperation, Koordination und Kollegialität des Episkopats mit dem Primat, die episkopale Struktur der Kirche und die korporative, organische Einheit von lehrender und hörender Kirche aufgezeigt und dargestellt werden.

Als in der letzten konziliaren Phase das Unfehlbarkeitsdogma unausweichlich geworden war, setzte er sich engagiert für eine abgewogene und theologisch fundierte Definitionsformel ein, die den Papst nicht aus dem Gesamt der Kirche herauslöste. Ein absolutistisches Papstdogma, das die Rechte der Bischöfe nicht respektierte und den ekklesialen Bezug des Papstes zur Kirche nicht deutlich genug herausstellte, konnte für Ketteler nicht angenommen werden. Zusammen mit führenden Vertretern der Minorität versuchte er deshalb eine halbwegs akzeptable Lösung zu erreichen.⁵⁸

Nach der Proklamation der Infallibilität gab es für Ketteler keine Bedenken, sich dem Spruch der Mehrheit zu beugen, da in seinem Glaubensverständnis die Versammlung unter der Leitung des Heiligen Geistes gestanden hatte. In der Folgezeit hatte er dann seinen Standpunkt z. T. revidiert, jedoch eine Interpretation im strengen Sinn vorgenommen, wonach bei unfehlbaren Lehrentscheidungen des Papstes der Episkopat und die Gesamtkirche in irgendeiner Weise mitbeteiligt seien.

Wie berechtigt die Kritik Kettlers und der Minorität an der isolierten Behandlung des Universalepiskopats, des Jurisdiktionsprimats und der Unfehlbarkeit des Papstes war, haben die nachfolgende Entwicklung, die Korrektur und Ergänzung durch das Zweite Vatikanum gezeigt.

⁵⁸ Siehe jetzt: Kl. Schatz, Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem I. Vatikanum (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 40), Roma 1975.